



Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: 01/2022

Geschäftsordnung
für den Vorstand der
Häfen und Güterverkehr Köln
Aktiengesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
§ 1 Allgemeine Verpflichtungen des Vorstandes	2
§ 2 Vorstandsbereiche	2
§ 3 Vertretung der Vorstandsmitglieder	3
§ 4 Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes	3
§ 5 Wertgrenze	5
§ 6 Wirtschaftsplan	5
§ 7 Sicherung des kommunalen Einflusses bei den Beteiligungsgesellschaften der Häfen und Güterverkehr Köln AG	6
§ 8 Inkrafttreten	6

Aufgrund von § 7 Abs. 2 der Satzung und unter Berücksichtigung des am 13.10.1992 mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen und am 19.06.2019 geänderten Organschaftsvertrag gibt sich der Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates nachfolgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung
für den Vorstand der
Häfen und Güterverkehr Köln
Aktiengesellschaft

§ 1

Allgemeine Verpflichtungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Satzung und unter Berücksichtigung des mit der Stadtwerke Köln GmbH geschlossenen Organschaftsvertrag zu führen und den PCGK der Stadt Köln – bei entsprechender Selbstverpflichtung – zu beachten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 2

Vorstandsbereiche

- (1) Im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vorstandes werden Vorstandsbereiche gebildet.

(2) Jeder Vorstandsbereich wird von einem Vorstandsmitglied unter eigener Verantwortung geleitet.

(3) Es bestehen folgende Vorstandsbereiche:

Vorstandsbereich I – CEO

Uwe Wedig, Vorsitzender des Vorstandes

Vorstandsbereich II – COO

Jens-Albert Opper

Vorstandsbereich III – CFO

Wolfgang Birkin

Die Geschäftsverteilung ergibt sich aus dem beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil der Geschäftsordnung für den Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln AG ist.

§ 3

Vertretung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder vertreten einander wie folgt:

Vorstandsbereich I wird vertreten durch Vorstandsbereich III.

Vorstandsbereich II wird vertreten durch Vorstandsbereich I.

Vorstandsbereich III wird vertreten durch Vorstandsbereich II.

Im Übrigen werden Vertretungen von Fall zu Fall geregelt.

§ 4

Sitzung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Rahmen seiner Gesamtverantwortung in gemeinsamen Sitzungen.

(2) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

- (3) Darüber hinaus hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu fordern.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung und der zugehörigen Vorlagen mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.
- (5) Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Vorstands ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden des Vorstands zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Beschlussfassung ist die schriftliche Stimmabgabe zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist eingegangen ist. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Vorstands innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Der Vorsitzende des Vorstands kann nicht überstimmt werden.
- (7) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird den Vorstandsmitgliedern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Auffassung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (8) Dulden Geschäfte keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch den Vorstand gem. Abs. 1 und 4 nicht unverzüglich möglich, entscheiden die erreichbaren Vorstandsmitglieder, zumindest jedoch das fachlich zuständige Vorstandsmitglied zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Diese Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden.

- (9) Der Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln AG tritt gemeinsam mit den Vorständen und Geschäftsführungen der anderen Konzerngesellschaften monatlich einmal zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (Konzerndirektorium). In den Sitzungen sollen insbesondere die Angelegenheiten, die für den Konzern von Bedeutung sind, beraten werden. Diese Sitzungen werden vom Sprecher der Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH geleitet.

§ 5

Wertgrenzen

- (1) Die Höhe des gem. § 10 Abs. 3 Buchst. d) der Satzung sowie des gem. § 2 Abs. 2 Buchst. e) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsbetrages zu bestimmenden Betrages wird auf 250.000,-- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. Unterhalb der Wertgrenze gem. § 2 Abs. 2 Buchst. e) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH lediglich zu informieren.
- (2) Die Höhe des gem. § 2 Abs. 2 Buchst. f) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsbetrages zu bestimmenden Betrages wird auf 250.000,-- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. Unterhalb der Wertgrenze gem. § 2 Abs. 2 Buchst. f) des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH lediglich zu informieren.

§ 6

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan. Dem Wirtschaftsplan wird eine Stellenübersicht nachrichtlich beigefügt. Im Übrigen gelten für

die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes die §§ 14 – 16 der Eigenbetriebsverordnung (EigVo) NW sinngemäß.

§ 7

Sicherung des kommunalen Einflusses

bei den Beteiligungsgesellschaften der Häfen und Güterverkehr Köln AG

Der Vorstand berücksichtigt bei den in der Anlage zur Geschäftsordnung für den Vorstand ersichtlichen Beteiligungen der Häfen und Güterverkehr Köln AG die in dieser Anlage jeweils aufgeführten Maßgaben zur Sicherung des kommunalen Einflusses der Stadt Köln.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

**Anlage
zu § 7 der Geschäftsordnung
für den Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln AG**

Der Vorstand der Häfen und Güterverkehr Köln AG berücksichtigt zur Sicherung des kommunalen Einflusses bei den HGK-Beteiligungsgesellschaften

	<i>Seite</i>
1. NESKA Schifffahrts- und Speditionskontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2
2. HGK Shipping GmbH	2
3. RVG Rheinauhafen Verwaltungsgesellschaft mbH.....	3
4. Dienstleistungsgesellschaft für Kommunikationsanlagen des Stadt- und Regionalverkehrs mbH	3
5. KCG Knapsack Cargo GmbH.....	4
6. Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH.....	4
7. Fusion Cologne GmbH.....	5

1.

NESKA Schiffahrts- und Speditionskontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung

In der Gesellschafterversammlung der NESKA Schiffahrts- und Speditionskontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird die Häfen und Güterverkehr Köln AG durch zwei vom Vorstand zu benennende Vorstandsmitglieder vertreten.

Die benannten Vorstandsmitglieder der Häfen und Güterverkehr Köln AG sind verpflichtet, vor Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der NESKA Schiffahrts- und Speditionskontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Häfen und Güterverkehr Köln AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der NESKA Schiffahrts- und Speditionskontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der NESKA Schiffahrts- und Speditionskontor Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile.

2.

HGK Shipping GmbH

In der Gesellschafterversammlung der HGK Shipping GmbH wird die Häfen und Güterverkehr Köln AG durch zwei vom Vorstand zu benennende Vorstandsmitglieder vertreten.

Die benannten Vorstandsmitglieder der Häfen und Güterverkehr Köln AG sind verpflichtet, vor Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der HGK Shipping GmbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Häfen und Güterverkehr Köln AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der HGK Shipping GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der HGK Shipping GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile.

3.

RVG Rheinauhafen Verwaltungsgesellschaft mbH

In der Gesellschafterversammlung der RVG Rheinauhafen Verwaltungsgesellschaft mbH wird die Häfen und Güterverkehr Köln AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vertretung der Häfen und Güterverkehr Köln AG ist verpflichtet, vor Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der RVG Rheinauhafen Verwaltungsgesellschaft mbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Häfen und Güterverkehr Köln AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der RVG Rheinauhafen Verwaltungsgesellschaft mbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der RVG Rheinauhafen Verwaltungsgesellschaft mbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile.

4.

Dienstleistungsgesellschaft für Kommunikationsanlagen des Stadt- und Regionalverkehrs mbH

In der Gesellschafterversammlung der Dienstleistungsgesellschaft für Kommunikationsanlagen des Stadt- und Regionalverkehrs mbH wird die Häfen und Güterverkehr Köln AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vertretung der Häfen und Güterverkehr Köln AG ist verpflichtet, vor Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der Dienstleistungsgesellschaft für Kommunikationsanlagen des Stadt- und Regionalverkehrs mbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Häfen und Güterverkehr Köln AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der Dienstleistungsgesellschaft für Kommunikationsanlagen des Stadt- und Regionalverkehrs mbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der Dienstleistungsgesellschaft für Kommunikationsanlagen des Stadt- und Regionalverkehrs mbH,
- f) Verfügung über Geschäftsanteile.

**5.
KCG Knapsack Cargo GmbH**

In der Gesellschafterversammlung der KCG Knapsack Cargo GmbH wird die Häfen und Güterverkehr Köln AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vertretung der Häfen und Güterverkehr Köln AG ist verpflichtet, vor Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der KCG Knapsack Cargo GmbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Häfen und Güterverkehr Köln AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der KCG Knapsack Cargo GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der KCG Knapsack Cargo GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile.

**6.
Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH**

In der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH wird die Häfen und Güterverkehr Köln AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vertretung der Häfen und Güterverkehr Köln AG ist verpflichtet, vor Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Häfen und Güterverkehr Köln AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile.

7. Fusion Cologne GmbH

In der Gesellschafterversammlung der Fusion Cologne GmbH wird die Häfen und Güterverkehr Köln AG durch ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied vertreten.

Die Vertretung der Häfen und Güterverkehr Köln AG ist verpflichtet, vor Ausübung ihres Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung der Fusion Cologne GmbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Häfen und Güterverkehr Köln AG einzuholen:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen,
- c) Genehmigung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- d) Umwandlung der Fusion Cologne GmbH im Sinne der §§ 1 ff. UmwG,
- e) Auflösung der Fusion Cologne GmbH,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
- g) Verfügung über Geschäftsanteile.

Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand der

Häfen und Güterverkehr Köln AG

Stand: 01.01.2022

CEO

Strategy / Steering

- Strategisches Beteiligungsmanagement
- Strategisches Controlling
- Innovation und Business Development
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Unternehmenskommunikation / Marketing
- Gremienmanagement

COO

Operations

- Operatives Beteiligungsmanagement
- Digitalisierung / Qualitäts- und Prozessmanagement
- Health & Safety
- Technik Schienenfahrzeuge
- Netz

CFO

Overhead / Services

- Finanzen / Steuern
- Einkauf
- Recht / Versicherungen
- Personal / Organisation
- Informationstechnik
- Liegenschaften HGK